

Examenskurs Privatrecht II

1. Besprechungsfall

Sachverhalt:

X fährt mit dem Citroen AX des A im innerstädtischen Bereich mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h. Plötzlich biegt direkt vor ihm ein Fahrrad in die vorfahrtsberechtigte Straße ein. X kann nur knapp an dem Fahrrad vorbeifahren. Er kommt ins Schleudern und streift den entgegenkommenden VW Golf des G, der von dessen Frau F gesteuert wird und zum Unfallzeitpunkt mit den linken Rädern mehrere Zentimeter links vom Mittelstreifen fährt. Der Fahrradfahrer lässt sich nicht ermitteln. Auch lässt sich nicht aufklären, ob der Unfall auch dann passiert wäre, wenn X ordnungsgemäß mit 50 km/h gefahren wäre oder wenn F vorschriftsmäßig auf ihrer Fahrspur geblieben wäre.

Personen kommen beim Unfall nicht zu Schaden, der VW Golf des G dagegen wird leicht beschädigt. G lässt seinen VW Golf, der vor dem Unfall einen Wert von 1.500 € hatte, für 300 € abschleppen und für 1.000 € reparieren. Die Reparatur dauert sieben Tage. Nach der Reparatur hat der Golf einen merkantilen Minderwert von 500 €. G nimmt für die Zeit der Reparatur einen Mietwagen zum üblichen Marktpreis von 100 € pro Tag. Der Mietpreis für den Wagen ist um 15 % billiger als der Preis für ein dem verunfallten Polo vergleichbares Auto.

Welche Ansprüche hat G gegen A, X und F?

Bearbeitungsvermerk:

Es ist davon auszugehen, dass F die geltenden Straßenverkehrsregeln regelmäßig nicht sehr genau nimmt. Im Übrigen verfügt sie weder über eigenes Einkommen noch Vermögen.

Fortsetzung:

Um nicht von seiner Haftpflichtversicherung hochgestuft zu werden, ersetzt A dem G dessen Schäden und begehrt nun Ausgleich von X und von F. – **Zu Recht?**